

Leipzig, 14. Dezember 2020

Mit dem Beschluss, welcher im Anschluss an die Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 veröffentlicht wurde, wird die Dringlichkeit des Handelns betont. Neben den seit 2. November geltenden Maßnahmen kommen ab Mitte dieser Woche weitere Einschränkungen auf uns zu. Diese werden uns allen privat und wirtschaftlich einiges abverlangen, jedoch ist es unumgänglich konsequent zu handeln, um die exponentiell steigenden Corona-Infektionszahlen einzudämmen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Trotz der Ankündigung, dass die Ergebnisse der Konferenz bereits im Vorfeld feststehen, liegt die Umsetzungsstrategie in letzter Konsequenz - vor allem bei nicht eindeutig geregelten Punkten - doch wieder bei den Ländern und Kommunen. Die berufliche Aus- und Weiterbildung bleibt wie schon in den vorangegangenen Beschlüssen weiterhin unerwähnt. Im Fall von Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen für seilunterstützte Zugangs- und Positionierungstechniken können wir entweder auf die Eigenverantwortung von Unternehmen und Anwendern setzen, uns auf lokal geltende behördliche Anordnungen bzw. Genehmigungen im Einzelfall berufen oder unsere Entscheidung aus den Vorgaben und Empfehlungen für Schulen ableiten. Dieser letzte Punkt erscheint logisch und sinnvoll, um seitens des FISAT den Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Ausbildungsunternehmen sowie deren Kunden zu legitimieren. Leider kommt es genau hier zur größten Diskrepanz bei der länderspezifischen Auslegung. Bereits der Beschluss lässt vieles offen: „Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt.“ (vgl. Punkt 7. des Beschlusses vom 13. Dezember 2020). Dies bedeutet aber nicht die Aussetzung der Schlupflicht. Einig ist man sich in allen Bundesländern, dass an den drei Werktagen in der Weihnachtswoche (21. bis 23.12.2020) sowie in der ersten Woche des neuen Jahres (bis einschließlich 08.01.2021) kein Unterricht stattfindet. An diese Entscheidung knüpfen wir an und haben aus diesem Grund die Sperrtage für Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen angepasst:

**Im Zeitraum vom 19. Dezember 2020 bis vorerst 10. Januar 2021  
finden keine FISAT-Prüfungen oder Wiederholungsunterweisungen statt.**

Mit dieser Entscheidung kommen wir unserer gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, den Auflagen des gestrigen Beschlusses sowie der Verantwortung für unsere Zertifiziererinnen und Zertifizierer nach und greifen nur in einem geringen und daher akzeptablen Maß in die Abläufe von zertifizierten Anwendern, deren Arbeitgeber und der bei uns gelisteten Ausbildungsunternehmen ein.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich das Datum 10. Januar 2021 auf das durch die Bund-Länder-Konferenz benannte Zwischenziel stützt, an dem die Situation neu bewertet werden wird. Abhängig von den Entwicklungen bis Januar und den daraus resultierenden Entscheidungen und Folgebeschlüssen ist eine Verlängerung der Aussetzung möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich.

Seite 1/2

**FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.**

|                  |  |  |                              |
|------------------|--|--|------------------------------|
| <b>SITZ</b>      | <b>GESCHÄFTSSTELLE</b>                     | <b>BANKVERBINDUNG</b>                            | <b>VEREINSREGISTER</b>       |
| Berlin           | Plautstraße 80, 04179 Leipzig              | Sparkasse Leipzig                                | Amtsgericht Charlottenburg   |
| <b>PRÄSIDENT</b> | <b>Fon</b> +49 (0)341 55 019 092           | <b>BLZ</b> 860 555 92 <b>Konto</b> 1 090 053 300 | <b>Vereins-Nr.:</b> 17757 Nz |
| Eric Kuhn        | <b>Fax</b> +49 (0)341 55 019 093           | <b>BIC (SWIFT):</b> WELA DE8L                    | <b>STEUERNUMMER</b>          |
|                  | <b>E-Mail</b> info@fisat.de · www.fisat.de | <b>IBAN:</b> DE23 8605 5592 1090 0533 00         | 232/140/14955                |

MEMBER OF  
 **ERA** European  
Committee  
for Rope Access

FISAT\_10\_13

**FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG**

Da sich ein erneuter Lockdown angekündigt hatte, haben wir bereits im Oktober eine vorläufige Fristenregelung für die Teilnahme an Wiederholungsunterweisungen in Kraft gesetzt, die weiterhin gültig bleibt:

Inhaber von FISAT-Qualifikationen, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und 28. Februar 2021 ablaufen, haben die Möglichkeit auch nach Ablauf des Ausweises, bis spätestens 31. März 2021, an einer Wiederholungsunterweisung oder nächsthöheren Level-Prüfung teilzunehmen, ohne hierfür besondere Gründe nachzuweisen. Die Anmeldung kann über das anbietende Ausbildungsunternehmen im QS-Portal erfolgen. Anträge oder eine gesonderte Anmeldung über die FISAT ZertOrga GmbH sind nicht notwendig.

Sollte der Prüfungsbetrieb über den 10. Januar 2021 hinaus ausgesetzt werden müssen, werden diese Fristen selbstverständlich angepasst.

Bleiben Sie gesund und lassen Sie uns weiterhin verantwortungsvoll mit dieser Ausnahmesituation umgehen.



Peter Biegel  
Geschäftsführer FISAT ZertOrga GmbH



Frank Seltenheim  
Generalsekretär des FISAT